

HQ  
1627  
.S3  
1920

# Die Frau im neuen Deutschland

Don

Dr. jur. Anna-Lise Schellwisch-Alzen

Staatspolitischer Verlag GmbH.  
Berlin



396.1  
Sch26f

BOOK 396.1SCH26F c.1  
SCHELLWITZ-ULTZEN # DIE FRAU IM  
NEUE DEUTSCHLAND



3 9153 00123653 0

160  
162  
192

# Die Frau im neuen Deutschland.

Von  
5  
Dr. jur. Anna-Lise Schellwig-Älken

Herausgegeben im Auftrage  
der Reichsgeschäftsstelle der  
Deutschen Volkspartei.



19 20

~~396.1~~

~~Sch 26f~~

Digitized by the Internet Archive  
in 2013

„Die Zukunft decket  
Schmerzen und Glücke  
Schrittweis dem Blicke;  
Doch ungeschreckt  
Dringen wir vorwärts!“

**G**es gibt nur zwei Gebote, die die Frau im neuen Deutschland, das ihr neue Rechte gewährt und neue Pflichten auferlegt hat, über jeden ihrer Tage schreiben und fest in ihr Herz hämmern sollte: „Wisse, was Du willst!“ und „Könne, was Du sollst!“ Diese Forderungen schließen nicht nur die Lösung für das große Problem der gesamten Frauenbewegung an sich ein; auf ihrer geistigen Grundlage, deren Ecksteine „Selbstbestimmung“ und „Selbstverantwortlichkeit“ heißen, wird auch jenes Stück nationaler Frauenarbeit geleistet, das uns den ersehnten Wiederaufstieg unseres geliebten Vaterlandes sichert. Denn nationales Frauenleben gilt es jetzt in seine Geschichte, seine Entwicklung einzustellen und Frauenfragen den Menschheitsfragen gleichzusetzen, um die großen Kulturziele einer freien- und fortschrittlich gesinnten Volksgemeinschaft zu erreichen.

Die Frau ist zur Mitarbeit im Staate berufen worden. In ihrer Hand liegt es nun, eine Kultur zu schaffen, die das Gepräge beider Geschlechter trägt, und darum muß als erstes von ihr verlangt werden, daß sie ihre Verantwortlichkeit, ihre Verpflichtung zu tätigem Anteil am Leben des Staates bewußt auf sich nimmt. Daß sie ihr treu und unermüdlich nachkommt und überall versucht, sie auch denjenigen ihrer Schwestern nahe zu bringen, in deren Gesichtskreis diese Verantwortlichkeit noch nicht getreten ist.

„Wisse, was Du willst!“ Den deutschen Frauen ist es nicht wie ihren Mitschwestern in anderen Ländern vergönnt gewesen, eine allmähliche politische Entwicklung und Schulung durchzumachen. Sie konnten sich nicht durch die Ausübung des Wahlrechtes für Kirche und Schule, dann für die Gemeinde, für die großen Aufgaben vorbereiten, die die Verleihung des uneingeschränkten Stimmrechtes plötzlich an sie stellte. Wohl standen seit Jahrzehnten viele deutsche Frauen im öffentlichen Leben, hatten während des Krieges noch weitere Einblicke in die sozialen Zustände gewonnen und ohne Frage viel, unendlich viel gelernt und auch gelehrt. Aber eine eigentliche politische Bildung besaß die deutsche Frau nicht, und — täuschen wir uns nicht darüber — besitzt sie auch heute noch nicht. Wir kommen jedoch um diese

28 Dec 1966

unumgängliche Aufgabe, die Frau zu „politisieren“ nicht herum! Aber wie ist diese Aufgabe lösbar? Läßt sich politische Einsicht bei der Verschiedenartigkeit der Frauenbildung so schnell, wie es erforderlich ist, vermitteln? Ist sie überhaupt lehrbar?

Viele fassen die Politik als eine Art erweiterter Staatsbürgerkunde auf, und es ist ohne Zweifel kein Schaden für die Frauen, wenn sie sich die Kenntnisse über gewisse Grundbegriffe: Staat, Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung usw. aneignen. Aber das Wissen dieser Dinge ist noch weit entfernt vom politischen Denken. Dies Wissen muß nun erst eine enge Verbindung eingehen mit der Auffassung des Einzelnen von Welt und Menschen und mit seiner inneren Stellung zu den Problemen, denen das Nebeneinander der Menschen unter den verschiedensten Bedingungen uns Tag für Tag gegenüberstellt. Hieraus geht hervor, daß Politik auch Gesinnung bedeutet, und diese muß sich erst auswirken. Ihr Tätigkeitsfeld ist — um das Wort eines großen Politikers zu gebrauchen — „die Gestaltung menschlicher Gemeinschaft“. Die menschliche Gemeinschaft kommt aber auf die mannigfaltigste Weise zustande und zwar überall da, wo über viele Einzelne ein einigender Wille, das gemeinsame Ziel, gesetzt wird, das sie alle verbindet. Solche Arbeit zu leisten, ist in gewissem Sinne auch politische Arbeit, selbst wenn wir diesen Begriff sonst nur auf die Arbeit im Staat und in der Gemeinde anwenden.

Die Verbindung von politischem Wissen, politischer Gesinnung und der Fähigkeit, beides in die Tat umzusetzen, macht also erst den schöpferischen Politiker. Dazu ist nicht jedermann berufen, glücklicherweise nicht, kann man sagen, noch weniger aber jede Frau. Als in die Volksgemeinschaft gleichberechtigt hineingestellte Glieder sind jedoch alle, auch die Frauen, verpflichtet, die Gesetze, nach denen diese Gemeinschaft lebt, zu kennen und sich wenigstens ein Minimum politischer Bildung zu erwerben. Dieses Minimum erstreckt sich bei der Politisierung der Frau notwendigerweise auf das staatsbürgerliche Wissen, das oben als unumgängliche Grundlage politischer Einsicht bezeichnet wurde, es umfaßt aber auch wünschenswerterweise die Ausbildung und Auswirkung der politischen Gesinnung.

Die Erfüllung dieser Aufgabe ist nicht leicht. Die Anteilnahme der Mehrzahl der Frauen an den Fragen des öffentlichen Lebens ist und bleibt nun einmal gering. Viele Hausfrauen und Mütter in einem Durchschnittshaushalte haben heute noch keine Ahnung davon, daß alle Dinge der großen Welt da draußen zu ihrem eigenen kleinen Leben in engster Beziehung stehen. Und solange Lebensmittel-, Kohlen- und Lichtversorgung, Verkehrsmittel, Straßenreinigung usw. einigermaßen im Gange sind, solange bleibt ihnen auch ein Nachdenken erspart; aber wenn dies nicht mehr der Fall ist, wenn die Mülleimer im Hofe nicht mehr geleert oder die Laternen nicht mehr an-

gezündet werden, dann beginnen sie die Angelegenheiten der Stadt und des Staates als ihre eigenen zu empfinden. Sie werden in ihrem persönlichen Wohlbefinden berührt, und die Mitteilung, daß sie durch ihren Stimmzettel dazu beitragen können, diese Dinge gut zu machen, oder wenigstens besser zu gestalten, werden sie als eine freudige Offenbarung hinnehmen. Aber so sollen und müssen alle Frauen lernen, daß das Schicksal des Vaterlandes ihr Schicksal ist.

Es ist daher jeder Frau ernsteste und heiligste Pflicht, zunächst für ihre eigene Politisierung zu sorgen. Jede muß sich eine gewisse Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Einrichtungen verschaffen und muß aus ihrer Weltanschauung heraus dazu Stellung nehmen. Sie muß sich ein persönliches Verhältnis zu der Entwicklung ihres Vaterlandes erkämpfen und muß eine bewußte Staatsbürgerin werden.

Das Beste für die Frauen wird hierzu sein, sich politisch zu organisieren. Seit dem 15. Mai 1908, dem Tage des Inkrafttretens des Reichsvereinsgesetzes, haben die Frauen ja das Recht, politischen Parteien als Mitglieder beizutreten. Abgesehen von den Sozialdemokratinnen haben verhältnismäßig wenig Frauen von diesem Rechte Gebrauch gemacht, aber noch weniger haben wirklich tätigen Anteil an dem Parteileben genommen, selbst in dem vergangenen ersten Jahre ihrer politischen Gleichberechtigung nicht in dem Umfange, wie es durch die Zeitverhältnisse geboten war. Die meisten glaubten, durch den Eintritt in irgendeine Partei und durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages ihrer vaterländischen Pflicht schon vollauf Genüge getan zu haben. Noch mehr aber haben es nicht einmal soweit gebracht und hielten und halten die Abgabe ihres Stimmzettels bereits für ausreichend. Und doch ist der Beitritt zu einer Partei und die Mitarbeit in ihr die beste Gelegenheit zur politischen Schulung, und darum gehört die Frau in die Partei. Dies ist eine Pflicht, der sich heute keine deutsche Frau mehr entziehen darf.

Die staatliche Entwicklung unseres Vaterlandes hat von dem Obrigkeitsstaat Friedrichs des Großen durch die Staatsverfassungen des 19. Jahrhunderts zum Rechtsstaat geführt. Jetzt sind wir dabei, den Volksstaat zu schaffen, der unter Mitverantwortung aller seiner Glieder besteht. Der Volksstaat ist undenkbar bei einer Fortdauer des bisherigen Zustandes, daß eine große Mehrheit seiner Angehörigen ihren Staatsbürgerrechten und -pflichten gegenüber gleichgültig ist. Der tiefe Sinn des Volksstaates liegt darin, daß er unausgesetzt die tätige Anteilnahme aller seiner Bürger und Bürgerinnen fordert. Diese tätige Anteilnahme aber heißt nicht, daß jeder Einzelne berufen sei, Führer zu sein und bei großen Entscheidungen unmittelbar mitzuwirken. Die Stelle, wo sie ausgeübt werden kann und von den Frauen zunächst ausgeübt werden muß, ist die Parteiorganisation. Die Partei ist die große Lehrmeisterin und der Boden, auf dem Führer und Führerin sich entwickeln können.

Es ist klar, daß im neuen Deutschland die Frau sich nur einer Partei anzuschließen vermag, die ihre Rechte und Forderungen in einer der neuen Zeit angepaßten Weise vertritt. Wenn die **Deutsche Volkspartei** nun ein Programm festgelegt hat, daß auch die politische, wirtschaftliche und rechtliche Gleichstellung der Geschlechter einschließt, wenn sie sich einsetzt für die Zulassung der Frauen zu allen Ämtern und Stellen unter der Voraussetzung vollwertiger Vorbildung, die zugleich Vorbedingung wird für die Frauen zu dem Aufstieg bis in die höchsten Stellen, so erfüllt sie damit die Frauenforderungen restlos, die heute von unseren national, liberal und sozial gesinnten Geschlechtsgenossinnen gestellt werden können. (Vergl. die Grundsätze der Deutschen Volkspartei, festgelegt auf dem Parteitag in Leipzig am 19. Oktober 1919.)

Wie sich diese in dreifacher Weise erstrebte Gleichstellung von Mann und Frau im Kreise der Familie, bei der Führung des Hauswesens, im Arbeitskampf und auf all den großen und kleinen Gebieten des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens im einzelnen auswirken soll und wie sie durch die Deutsche Volkspartei gefördert wird, ist eine Frage von so weittragender Bedeutung, daß sich eine nähere Betrachtung wohl verlohnt.

Gehen wir vom Mittelpunkt des Kreises allmählich zur Peripherie. In der Mitte steht die Mutter, und eine ganze Reihe konzentrischer Kreise gilt es um sie zu zeichnen, bis wir vom Haus in das Parlament gelangen. Kreise, die über Mutter- und Frauenpflichten im Heim, über Frauenarbeit und -berufe und durch die Aufgaben im kommunalen Leben zum Reichs- und Landesparlament führen.

Setzen wir an erste Stelle das Gebiet, auf dem für die wahre Frau das Wichtigste und Wissenswerteste liegt: die Familie. Was will die Frau hier sein und was darf sie hier sein?

Die echte deutsche Frau wird sich niemals von dem Standpunkt entfernen können, in der Familie die höchste und innigste Form menschlicher Lebensgemeinschaft und die wichtigste Pflegestätte aller Kräfte des Innenlebens zu sehen. Es ist die natürliche Folgerung aus dieser Auffassung, daß sie in der Reinheit des Familienlebens die Grundbedingung sozialer Gesundheit und nationaler Tüchtigkeit erblickt, und daraus die Notwendigkeit der gleichen Moral für Mann und Frau ableitet. Hieraus entstehen die Forderungen, deren Umsetzung in die Wirklichkeit den deutschen Frauen als wichtigste Aufgabe erscheinen muß: die Gleichstellung der Ehefrau mit dem Ehemanne und der Mutter mit dem Vater in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Frauen dürfen umso hoffnungsvoller an die Umgestaltung des Bürgerlichen Gesetzbuches herantreten, als es sicher gelingen wird, die Frauen aller Parteien auf gewisse Forderungen zu einigen.

Der Artikel der Verfassung, der den Frauen die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie dem Manne zusichert, berücksichtigte zunächst nicht die rechtliche



Stellung der Frau innerhalb der Familie. Daher forderten und erlangten die weiblichen Abgeordneten folgende Ergänzung des Artikels über die Familiengrundrechte: „Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung beider Geschlechter.“ Daraus muß die Abänderung bezw. Beseitigung aller Geseze folgen, durch die die Frau bisher in ihren natürlichen Rechten innerhalb der Familie beeinträchtigt worden ist. Für das also, was sie früher, wie Gertrud Bäumer sagt: „nur platonisch erbitten“ durfte, gilt es jetzt wirksam und selbstbewußt zu kämpfen.

Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die heute von den Frauen bekämpft werden müssen, stehen in krassem Widerspruch zu den Forderungen des täglichen Lebens, aber auch — und das gibt den Frauen ein noch größeres Recht — zu der dem weiblichen Geschlechte verfassungsgemäß eingeräumten Gleichberechtigung. Mit ihr ist die gesamte frühere einseitige Bevorzugung des Mannes und die nur in Ansehung des Geschlechtes begründete Einschränkung der Geschäftsfähigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Frau persönlich und sachlich eben unvereinbar. Daher werden sich die Bemühungen der Frauen vor allen Dingen auf die Umgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, das eheliche Güterrecht, die elterliche Gewalt und die Vormundschaft richten müssen.

Von den Wirkungen der Ehe im allgemeinen wird sowohl die persönliche wie die vermögensrechtliche Stellung der Eheleute zueinander berührt. Was die persönliche Stellung anlangt, so sind es vor allem die Bestimmungen, daß der Mann in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten, die alleinige Entscheidung, und daß er bei Meinungsverschiedenheiten ein gültiges Entscheidungsrecht auch in den aus der „Schlüsselgewalt abgeleiteten Rechten und Pflichten der Frau“ besitzt, die auf eine gerechte Grundlage gestellt werden müssen. Unzeitgemäß ist ferner die gesetzliche Vorschrift, daß der Mann Dienst- und Arbeitsverträge, die die Frau ohne seine Zustimmung geschlossen hat, ohne Frist kündigen darf, nur weil seiner Ansicht nach durch die von der Frau übernommene Tätigkeit die ehelichen Interessen gefährdet werden. Die im Krieg und jetzt von der Not des täglichen Lebens überall geforderte Erwerbsarbeit von Millionen deutscher Frauen läßt die Unhaltbarkeit einer solchen Vorschrift deutlich erkennen. Es müssen auch die Ungerechtigkeiten beseitigt werden, die durch die teilweise Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau entstehen. So ist diese z. B. zwar mit Hilfe des Richters gegen schikanöse Entscheidungen des Mannes geschützt, aber nur in ihrem persönlichen Verhältnis dem Manne gegenüber, nicht in der Wirkung aus ev. von ihr mit Dritten eingegangenen Geschäften. Für diese haftet die Ehefrau unbeschränkt, mit ihrem Vorbehaltsgute, ist also in materieller Hinsicht wieder voll geschäftsfähig und verantwortlich. Alle wissen wir, daß unendlich viele Frauen durch ihre persönliche Arbeit in und außer dem Hause zur Steigerung des Gesamtvermögens der Familie beigetragen haben, daß zahl-

reiche Kaufmannsfrauen die „Seele des Geschäftes“ sind und daß ohne seine Frau mancher Mann eben nur „halb soviel“ besäße; daher wird es als selbstverständlich erscheinen, die Frau in Zukunft nicht mehr nur zur Arbeit im Hauswesen und Geschäft zu verpflichten, sondern ihr auch einen rechtlichen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an dem zu gewähren, was sie durch ihre Mitarbeit miterworben hat. Dies ohne weiteres dem eingebrachten Gut zuzuschlagen, über das dem Mann allein das Recht der Verwaltung und Nutznießung zusteht, darf auch nicht mehr angängig sein. Ebenso nicht, daß der Mann weiter berechtigt bleibt, die eingebrachten Vermögensteile der Frau in Besitz zu nehmen und ohne ihre Zustimmung über die ihr gehörenden Gelder und verbrauchbaren Sachen wie bisher zu verfügen. Denn die Bestimmungen des Gesetzes schützen die Frau wenig oder garnicht vor Verlusten bei einer mißbräuchlichen Vermögensverwaltung oder Nutzung des Mannes und schädigen somit nicht nur sie, sondern auch die Kinder. So kann die Frau z. B., wenn der Mann ohne ihr Wissen mit ihrem Gelde seine persönlichen Schulden bezahlt hat, die Herausgabe des Geldes im Prozeßwege nur gegenüber ihrem Manne, nicht auch dessen Gläubigern gegenüber verlangen. Andererseits hat die Frau selbst kein Recht, ohne Einwilligung des Mannes über ihr eingebrachtes Gut zu verfügen. Hat sie ja nicht einmal das Recht, ohne seine Erlaubnis ein Bankkonto zu errichten, und es gibt zahlreiche Fälle, daß Frauen, die jahrelang von ihrem Manne getrennt leben, oder in Scheidung liegen und für sich und ihre Kinder selbst sorgen, nicht in der Lage sind, ihr Vermögen oder ihren Verdienst bei einer Bank niederlegen zu können. Ein doch geradezu himmelschreiendes Unrecht!

Aber noch trauriger wird für eine Ehefrau die Lage, wenn z. B. der Mann entmündigt wird. Dann gehen seine güterrechtlichen Befugnisse der Frau gegenüber auf seinen Vormund über, wodurch also auch die Frau — so unglaublich es klingen mag — gewissermaßen mit unter Vormundschaft kommt. Nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus sittlichen Bedenken heraus wird man sich gegen eine Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes in der Güterrechtsfrage wenden und die Forderung auf Änderung des „Systems“ mit allem Nachdruck erheben müssen.

Ein vor der Ehe von der Frau gewünschter Ehevertrag mit Gütertrennung wird von vielen Männern als ein großes Mißtrauensvotum empfunden werden, solange sie darin noch eine Ausnahme sehen können. Es mag heute hier dahingestellt bleiben, ob es zweckmäßig ist, die völlige Gütertrennung zum gesetzlichen Güterrecht zu erheben oder ob (beides wurde bei der 11. Generalversammlung des Bundes Deutscher Frauenvereine in Hamburg im September 1919 in Erwägung gezogen) die jetzt ebenfalls nur als vertragsmäßiges eheliches Güterrecht in Betracht kommende „Errungenschaftsgemeinschaft“ vorzuziehen sei. Daß letztere ohne Frage den Frauen günstiger ist als der jetzige sogenannte „gesetzliche Güter-

stand“, ist schon vor vielen Jahren von einem angesehenen Rechtslehrer hervorgehoben worden. Ganz besonders gilt dies für all die Fälle, in denen die Frau zur Bildung der „Errungenschaft“ durch eigene berufliche Arbeit oder auch nur sorgsame Leitung des Hauswesens, des Geschäftes u. s. w. beigetragen hat.

Aber nicht nur die hier behandelten materiellen Fragen stehen bei der Umgestaltung des Eherechtes auf der Tagesordnung. Bei den Bestimmungen über die elterliche Gewalt und die Fragen der Vormundschaft handelt es sich hauptsächlich um ideale Güter, deren Außerachtlassung, auch wenn ihre Folgen zunächst nicht so handgreiflich sind, nicht weniger verhängnisvolle Wirkungen haben. Es ist wohl selbstverständlich, daß die Frau, die heut im kommunalen Leben in der Ernährungs- und Gesundheitsfürsorge, im Erziehungs- und Schulwesen, in Jugendfürsorge und Wohlfahrtspflege u. s. w. unzählige Fragen für das Heil fremder Kinder gemeinsam und völlig gleichberechtigt mit dem Manne zu lösen hat, im eigenen Heim, den eigenen Kindern gegenüber nicht hinter den Vater gestellt werden darf. Neben ihm, mit ihm wirkt und schafft sie und trägt alle Sorgen wie alles Glück, und mit ihm zusammen muß sie daher entscheiden dürfen über die religiöse Erziehung ihres Kindes, seine Unterbringung in diese oder jene Schule, seine Ausbildung und seine Berufswahl. Teilhaben muß sie können an der Verwaltung seines Vermögens und mitzubestimmen haben bei der Verlobung und Verheiratung minderjähriger Kinder.

Und wie die Frau ein Recht haben muß im Heim gleich dem Vater an ihren eigenen Kindern zu wirken, so muß sie wie er in der Lage sein dürfen, auch an fremden Kindern Elternstelle durch Übernahme einer Vormundschaft vertreten zu können. Es ist bei zahlreichen Gelegenheiten festgestellt worden, daß verheiratete Frauen, die in der Lage und gewillt waren, Vormundschaften zu übernehmen, die Übernahme abgelehnt haben, sobald sie erfuhren, daß die Zustimmung des Ehemannes zur Bestallung erforderlich sei. Man sollte einer Frau, die oft sehr schwierige Aufgabe, an einem fremden Kinde Mutterstelle zu vertreten nicht noch grundlos erschweren, umso mehr nicht, als an Einzelmündern ein großer Mangel herrscht, und gerade der weibliche Einzelmünd am besten geeignet ist, die fehlende Elternstelle an einem Kinde zu übernehmen.

Daß die Mutterschaft an sich der Ehe nicht gleichgestellt werden darf, die uneheliche Mutter und ihr Kind, besonders in erbrechtlicher Hinsicht, nicht dieselben Rechte wie die verheiratete Frau und das in der Ehe geborene Kind genießen dürfen, ist und bleibt ein Grundsatz der Deutschen Volkspartei, der eine der wichtigsten ethischen Normen einschließt. Ehe und Familie müssen trotz der anzuerkennenden weitgehendsten Umgestaltung in ihrem Inneren noch den rechtlichen und sozialen Forderungen der neuen Zeit, doch nach außen ihren eigenen und besonders geheiligten Platz

einnehmen. Sie müssen im Volksbewußtsein als die beste und besonders geschützte Grundlage allen Lebens betrachtet werden, als den Ausgangspunkt und das Endziel allen Strebens, allen Schaffens und — allen Glückes.

Trotzdem wird auch die uneheliche Mutter — sie darf sich ja heute schon „Frau“ nennen — in weitgehendem Maße den sozialen Schutz und die Fürsorge des Staates erfahren. Warmfühlende und gerecht denkende Frauen müssen dafür kämpfen, daß jedem Kinde, und so auch dem an seiner Geburt unschuldigen, außerehelichen, das gleiche Recht auf Nahrung, Kleidung, Erziehung und Zulassung zu allen Berufen gewährleistet wird und daß jedes zu einem gleichberechtigten, tüchtigen Staatsbürger heranwachsen kann. Und sie werden dagegen kämpfen, daß ein Gesetzbuch noch weiter Bestimmungen enthält, wie die, daß das uneheliche Kind nicht mit seinem Vater „verwandt“ sei, oder der unehelichen Mutter, bloß weil sie Mutter ist, im Berufsleben Hemmungen und Hindernisse in den Weg geworfen werden, die ihr ein an sich schon schweres Los noch schwerer machen. Eine Neuordnung der Menschenliebe auf diesem Gebiete durchzusetzen, wird den wahrhaft sozial denkenden Frauen liberaler Kreise nicht schwer fallen.

Um den Kreis, der Haus und Familie einschließt, schlingt sich ein weiterer: die Arbeit. Die Arbeit draußen im Beruf. Ist es nicht auch eine der schönsten Menschheitsforderungen, und muß es nicht eine der ersten Frauenforderungen sein, die Mutter, die Hausfrau aller Stände, soviel wie möglich diesem Kreise fernzuhalten? Nicht weil die Frau, das weibliche Wesen an sich, „ins Haus gehört!“ Dieser Standpunkt hat sich ja längst überlebt, wohl aber, weil „das Haus sie entbehrt“, wenn sie es verläßt, weil das Fehlen der Leiterin, das Fernsein der Mutter, ein Schaden ist, den auch all ihr im Beruf verdientes Geld nicht gutmachen kann. Den materiellen Schaden vielleicht, den ideellen nie. Aber die wirtschaftlichen Zustände unserer bitterarmen Zeit treiben nun einmal die Frauen hinaus in das Erwerbsleben, wohl immer steht ein Muß hinter ihnen, selten ein Wollen, selten wenigstens bei den wirklichen Müttern, den wahren Hausfrauen, die bei ausreichenden Einkünften ihrem natürlichen Beruf am liebsten dienen würden: Es ist und bleibt ein unnatürlicher Zustand, daß die Frau, um ihre Kinder ernähren zu können, sie verlassen und einen außerhäuslichen Erwerb suchen muß. Hat doch jedes Kind einen Anspruch auf Pflege und Erziehung durch seine Mutter, und in der heutigen Zeit ist die sorgsamste häusliche Erziehung und ihre Vertiefung notwendiger denn je, darum müssen die Frauen vor allem dafür eintreten, daß eine Mutter zuerst die Erzieherin ihrer Kinder sein kann. Sie sollte von Staats wegen so gestellt werden, daß sie nicht nur lediglich die Ernährerin ihrer Kinder zu sein braucht. Wie dieses Ziel im Einzelnen zu erreichen ist, kann hier nicht näher auseinandergesetzt werden, es sei nur festgestellt, daß diese Forderung nicht verwechselt werden darf mit jenen kommunistischen Idealen, die durch eine dem Staate gewährte Ober-

aufsicht in der Erziehung durch teilweise Ausschaltung der Eltern und „Bezahlung“ ihrer Arbeit verwirklicht werden. Unseren Frauenwünschen kann nur ein durchaus nationales Ethos zugrunde gelegt werden, und lediglich um der bestmöglichen Heranbildung unserer Jugend in der Familie willen, darf man hier soziale Maßnahmen fordern, die nichts mit sozialistischen Zielen zu tun haben.

Die Mutter muß nun aber nicht bloß die Möglichkeit haben, erziehen zu können, sie muß es auch verstehen. Dies ist so besonders wichtig für jene Zahl der Frauen, die keine Erwerbsnot jeden Morgen hinaustreibt und die darum doppelt verpflichtet sind, ihre Kräfte und Fähigkeiten ganz in den Dienst ihrer Mutterpflichten zu stellen.

Die Frau im neuen Deutschland muß zur Erzieherin erzogen werden. Für die heutige Zeit genügt die volkstümlich vermittelte Erziehungsweisheit durch Verwandte und gute Bekannte nicht mehr, ja, sie wird sogar oft zu einem pädagogischen Unglück. Darum muß die Naturkraft der Frau zur Erziehung in eine Kunstkraft — wenn man so sagen darf — verwandelt werden. Dieses Ziel kann nur dadurch erreicht werden, daß die Frau, die an sich ja viel bildungshungriger als der Mann ist, durch den eigenen Aufbau einer inneren Welt auch bei anderen zu bauen lernt. Und der Weg zur Selbstbildung, der von der Mutter oft erst durch den Bildungshunger der Kinder beschritten wird, kann ihr durch die Schule der Partei gewiesen werden. Gerade da die Arbeitslast der Hausfrau so groß ist, bleibt ihr wenig Zeit, sich in Bücher und in langwierige Studien zu vertiefen. Aber aus Vorträgen, durch Kurse und Unterhaltungsabende, wie die Partei sie reichhaltig bietet, läßt sich eine Menge gerade pädagogischen Wissens in der Praxis erlernen. So erzieht die Partei und wirkt direkt und indirekt auf die zu Erziehenden ein. Einer Art von Frauenschule, ja sogar Frauenhochschule gleich, ist sie imstande, sich in hohem Maße die der Frau innewohnende Liebe und die Fähigkeit, sich mit allem Lebendigen verwandt zu fühlen, dienstbar zu machen, und zwar umsomehr, als sie dem weiblichen Bestreben entgegenkommt, sich in alles hineinzuverwerfen. Die Frau muß lernen, sich als eine einheitliche Offenbarung der Kräfte des Daseins zu fühlen und niemals zu vergessen, daß der Familienegoismus das Allgemeininteresse nicht überwuchern darf. Denn die Zeit ist vorbei, wo die Frau nur das sein wollte, was dem Manne gefiel, und doch ist sie noch lange nicht fertig, denn ehe sie sich nicht selbst ganz gefunden hat, kann sie auch nicht emporbildend und veredelnd wirken, auch auf den Mann nicht. Und hierin liegt doch auch eine der großen Kulturaufgaben der Frau im neuen Deutschland, da sie ja die Trägerin der nationalen Idee ist und bleiben muß, besonders in den Kreisen, wo Männer und Jünglinge sich ihr abgewandt haben. Ihr Einfluß kann hier unendlich segensreich sein; denn der gesunde Mann hat auch heute noch eine unendliche Hochachtung vor echtem Frauentume, wenn es ihm überzeugend entgegentritt. Daher liegt die Erziehung der

Frau zur — sagen wir: Volkserzieherin tief in ihrem Frauen- und Muttertume begründet, daß sie in sich selbst wecken und stärken muß um ihrer selbst und ihrer großen Erzieheraufgaben willen.

Wenn die Deutsche Volkspartei in diesen Kulturfragen den Frauen helfend und fördernd zur Seite tritt, so will sie sie nicht minder in allen wirtschaftlichen Nöten unterstützen, die im Berufsleben an sie herantreten. Wie schon gesagt, einer Not entspringt meistens die doppelte Last, die die Frau und Mutter durch die zwiefache Arbeitsleistung drinnen im Hause und draußen im Erwerbsleben auf sich nimmt. Es ist daher unbedingt notwendig, diesem bitteren Muß alle Härten zu nehmen, die sonst eine noch größere Belastung der verheirateten Frauen gegenüber den unverheirateten darstellen. Von einschneidender Bedeutung in das Leben und den Beruf der Frau wird im neuen Deutschland der zweite Satz in Artikel 12 der Verfassung sein, welcher lautet: „Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.“ Damit wird dem Staate das Recht genommen, die Beamtin bei ihrer Verheiratung zu entlassen, und sie selbst kann die Entscheidung darüber treffen, ob sie zwei Berufe vereinigen will. Doch soll ihr aus ihrer doppelten Arbeitsleistung in Haus und Beruf ein materieller Nachteil nicht entstehen dürfen.

Neben wirtschaftliche Frauenforderungen treten geistige. Denn die gesamte Frauenbewegung, die in weitgehendstem Maße eine Bildungsbewegung zu nennen ist, setzt damit ihre wirtschaftliche Ursache zu ihrer geistigen Grundlage in Beziehung, und mit der Frage der Zugänglichmachung aller Berufe für die Frauen wird die Frage der Vorbildung dafür brennend.

Die Deutsche Volkspartei steht auf dem Standpunkt, daß die Zulassung der Frauen zu allen Ämtern und Stellen unter Voraussetzung vollwertiger Vorbildung, die zugleich Vorbedingung wird für die Frauen zu dem Aufstieg bis in die höchsten Stellen, unbedingt zu fordern sei. Die „vollwertige Vorbildung“ ist dabei eine selbstverständliche Voraussetzung, denn den Frauen selbst muß es daran liegen, nur bestgeeignete und sachlich vollkommen durchgebildete Persönlichkeiten in einflußreiche Stellen eintreten zu sehen. Daher müssen sie auf eine Berufsausbildung bestehen, die der männlichen gleichwertig und gleichartig ist und die gleiche Zeitdauer umspannt. Denn nur, wenn die Frau die dem Manne gleiche Vorbildung genossen hat, wird sie mit voller Berechtigung und Aussicht auf Erfolg an die Durchführung einer ihrer wichtigsten Forderungen herantreten können: „Gleicher Lohn für gleiche Leistung“ und so den Wettbewerb mit dem Manne durch die unwürdige Lohnunterbietung ausschließen. Allerdings muß hier betont werden, daß der eigenartige Wert der Frauenleistungen an sich im tiefsten Grunde nicht in ihrer Gleichheit mit der des Mannes liegt, sondern vielmehr in ihrer Verschiedenheit.

Oder bringt die Frau kraft ihrer Sonderanlage und ihrer Sonderbestimmung zur Mutterschaft etwa nicht Elemente in die Arbeit, die man früher nicht kannte, solange diese Arbeit ausschließlich in Männerhänden lag? Und stellen nicht trotzdem — oder vielmehr gerade deshalb — diese Elemente eine Bereicherung des Menschendaseins, eine Bereicherung der Kultur dar?

Indem man die Besonderheiten der Frauenleistungen anerkennt, muß man auch die der Frau von der Natur gesteckten Grenzen sehen und in dieser Einsicht die zu ihren Gunsten getroffenen Schutzbestimmungen weise und gerecht ausbauen. Gerade hierbei kann und soll die eigene Geschlechtsgenossin eine entscheidende Stimme haben.

Eine gewisse Unterscheidung, eine Einschränkung bei der Gleichberechtigung der Geschlechter ist aber auch in der heutigen Verfassung noch vorhanden. Einmal bestimmt sie, daß Männer und Frauen nur „grundsätzlich“ dieselben Rechte und Pflichten haben, und ferner soll auch die Zulassung zu den Ämtern entsprechend Befähigung und Leistung nur „nach Maßgabe der Gesetze“ erfolgen.

Dieses bedeutet beides, um juristisch zu sprechen, eine *reservatio mentalis*, die allerdings prinzipiell kein Hindernis für eine Ausdehnung der weiblichen Rechte und Forderungen im Berufsleben zu sein braucht. Einsichtige Frauen werden das Vorhandensein spezifisch männlicher Arbeitsgebiete niemals leugnen können und müssen ein Eindringen von Frauen in diese zu verhindern suchen; aber einsichtige Männer werden auch zugeben müssen, daß bisher ebenfalls auf ausgesprochen weiblichen Arbeitsgebieten der Platz der Frau ihr vom Manne oft streitig gemacht worden ist und dies ebenfalls zu verwerfen ist. Auf neutralen Arbeitsgebieten oder den, ich möchte sagen Grenzgebieten, sollten bei beiden nur Befähigung und Leistung ausschlaggebend sein dürfen, denn es ist unbedingt nötig, daß in unzähligen politischen und sozialpolitischen Fragen das rein verstandesmäßige Denken des Mannes nur zum Segen der Gesamtheit durch das weibliche Gefühl und seine instinktive Urteilsicherheit ergänzt und berichtigt werden kann. Hier muß an ein Wort Heinrich von Treitschkes erinnert werden, das in diesen Fragen zur Richtschnur dienen könnte: „Das politische Elend des Volkes bietet eine menschliche Seite, die von den Frauen tiefer, feiner und inniger verstanden werden kann als den Männern.“ Weise man also nicht „jedem das Gleiche“, sondern „jedem das Seine“ zu; nur dadurch kann und wird das fruchtlose Kämpfen und Ringen um Gleichheit oder gar Überlegenheit zwischen Mann und Weib einen friedlichen Ausgang finden.

Da das steigende Überwiegen des weiblichen Geschlechtes in der Bevölkerungszahl und der damit verbundene immer dringender werdende Zwang zum Eigenerwerb der Frau den Platz im Hause streitig machen, so muß sie ihn sich draußen suchen und schaffen. Das sind Entwicklungen, deren Erkenntnis sich niemand verschließen und gegen die auch niemand Einwände

erheben kann. In fast allen Berufen haben die Frauen sich Stufe um Stufe der großen Leiter zum Aufstieg in hohe und höchste Stellen erkämpft, schon ehe wir die neue Verfassung hatten, jetzt aber darf ihr grundsätzlich kein Amt mehr verschlossen bleiben, sie wird also auch berechtigt sein, in den Beruf einzutreten, der sich bisher mit diktatorischer Schroffheit am meisten gegen das Eindringen von Frauen in seine Reihen wehrte: den juristischen. Zwar ist auch hier im Prinzip und — in der Theorie die Zulassung der Frauen gegeben, aber in der Praxis ist der juristische Beruf — wenigstens soweit es sich um juristische Staatsämter mit akademischer Vorbildung handelt — den Frauen bis jetzt noch verschlossen. Allerdings können sie nach einer Verfügung des Justizministers vom 5. Mai 1919 zum Referendarexamen zugelassen werden, ohne daß aber eine Ernennung zum Referendar erfolgt oder der Eintritt in den praktischen Vorbereitungsdienst gestattet wird. An dieser Verordnung kann also die Frau schon eine Folge des Textes des Artikels 128 unserer jetzigen Verfassung sehen. Seine Einschränkung „nach Maßgabe der Gesetze“ geben das Recht zu diesem Vorbehalt den Juristinnen gegenüber, die sich gegen diese offenkundige Benachteiligung wehren müssen.

Die Deutsche Volkspartei kann sich hier für die Frauen zielbewußt einsetzen. Handelt es sich doch bei der Frage der Frauenmitarbeit in der Justiz nicht nur um die Zulassung der studierten Juristin zu den Staatsämtern, sondern auch um jede Art der Betätigung der Frau in der Rechtspflege überhaupt, auch im ehren- und nebenamtlichen Sinne, also um ihre Verwendung als Schöffin und Geschworene, als Helferin in der Voruntersuchung und Mitberaterin bei den Jugendgerichten. Ferner wird man bei der Anstellung von Erörterungen über die physische und psychische Beschaffenheit und über die Lebensverhältnisse der Angeklagten sich die weibliche Sondererfahrung und den weiblichen Urteilsinstinkt mit bestem Erfolg nutzbar machen können. Es gibt schon heute viele Männer, die in dem Mitwirken der Frau auf allen Gebieten der Rechtspflege eine wertvolle Ergänzung des männlichen Schaffens sehen. Sie haben im Gegensatz zu den Feinden einer solchen Auffassung richtig erkannt, daß eine neue Frauengeneration herangewachsen ist, eine Generation, die weder mit der neben ihr weiter vegetierenden „höheren Tochter“ noch mit der Frauenrechtlerin, dem „Blaustrumpf“ der vergangenen Zeit das allermindeste zu tun hat. Die neue Frau im neuen Staate hat auch eine Entwicklung durchgemacht und macht sie noch weiter durch. Sie hat sich durch allen Kampf und alle Umgestaltung an ein neues Ufer gerettet, wo sie zwar noch ein wenig fremd und — den anderen unbekannt — dasteht, wohin sie aber all ihre auf weibliche Art abgestimmten Werte mitgenommen hat. Von ihren wirklich weiblichen Tugenden hat sie nichts eingebüßt, höchstens jene „sogenannten“ weiblichen Tugenden, die entbehrlich sind und mit dem ziel- und selbstbewußten Menschentume der starken, frohen, gerecht und gesund denkenden neuen und doch so ewig-alten Frau nichts zu tun haben. Daß neben dieser, selbst bis



heute noch, die Gattung der „höheren Tochter“ in den verschiedensten Erscheinungsformen ein Schattendasein fristet — wenigstens in kultureller Bedeutung — und sie vielleicht solange weiter existieren wird, solange es überhaupt Frauen gibt, soll nicht bestritten werden. Diese Frauen aber werden stets minderwertige Leistungen zeigen, und es ist darum selbstredend ausgeschlossen, daß ihnen die gleiche Stellung und der gleiche Einfluß im öffentlichen Leben gewährt wird wie ihren tüchtigeren Mitschwestern. Selbst wenn man zugestehen muß, daß eine gerechte Auswahl zwischen Würdigen und Unwürdigen nicht immer und nicht durchweg möglich sein kann, so wird sich doch die Partei dafür einsetzen, daß sie bis zu einem gewissen Grade nach einem annehmbaren System durchgeführt wird.

Denjenigen, die nun besonders auf den so ungeheuer verantwortungsreichen Gebieten der Rechtspflege Fehlschläge vermieden wissen möchten durch das Eindringen ungeeigneter weiblicher Elemente, kann man entgegenhalten, daß im allgemeinen für die Ausbildung in dem juristischen Berufe nur geistig wirklich hochstehende Frauen Neigung haben, und daß die Frau, die die gleichen wissenschaftlichen Prüfungen bestanden hat, wie der Mann, wohl den Beweis einer gleichgradigen Befähigung erbringt. Zu einer solchen Kollegin wird sich jeder Jurist ebenso Glück wünschen können, wie der Mediziner, der eine Kurpfuscherin nicht dulden, aber einer strebsamen Ärztin den Platz an seiner Seite wie jedem Kollegen einräumen wird.

Daß die Frau sich noch vieles wird aneignen müssen, ehe ihre juristische Mitarbeit in der Praxis ernstlich in Frage kommen kann, liegt auf der Hand. Sie hat es schwerer als der Mann; denn sie wird in viel kürzerer Zeit ihren Geist auf Denkvorgänge einstellen müssen, die ihr bisher nicht gerade geläufig waren. Sie muß hier echte Kameradschaftlichkeit mit dem Manne erstreben, sich aber trotzdem ihrer Persönlichkeit und ihrer selbständigen Urteilskraft bewußt bleiben, und vor allem eins: sie muß unbeeinflusst von Sympathie und Antipathie ihre Pflicht tun. Dann kann die Frau einen hohen Wert in die Rechtspflege tragen, die lebendige Menschenliebe, einen Wert, der oft in Aktenstaub und Theorie verdorrt ist.

Als Gerichtshelferin kann die Frau dem Richter eine wertvolle Stütze sein in der Voruntersuchung. Durch persönliche Fühlungnahme mit den Beteiligten, gütigen Zuspruch und praktisch tätigen Beistand wird sie leichter Einblick in die Lebensverhältnisse und den seelischen Zustand der Beschuldigten gewinnen; insbesondere dürfte die mütterliche Art der Frau den richtigen Ton finden, wenn es sich um Frauen und Jugendlliche handelt. Die Frau muß wie eine weibliche Seelenärztin das Vertrauen der Angeklagten zu gewinnen suchen und jeden Fall individuell behandeln. Wenn die Frau es versteht, in den Angeklagten den Willen zur Umkehr zu wecken, wenn sie ihm den Weg zu einem Neuaufbau durch künftige Besserung nicht lediglich durch seine

Bestrafung weist, so kann sie damit die Rechtspflege auf ihre eigentliche und idealste Form bringen, sowohl als Schöfkin und Geschworene, wie als Richterin und Anwalt.

Für die Wünsche der Frauen auf diesem Gebiete kann sich die Deutsche Volkspartei umsomehr einsetzen, als die Gewährung von Rechten hier nur im Interesse des Volksganzen und des Volkswohles liegt. Sie tut es aber auch in allen Zweigen der Sozialpolitik, die ohne die Mithilfe der Frau garnicht segensbringend im neuen Geiste bearbeitet werden kann. Die Frauen finden hier ebenfalls überall ein reiches Feld der Tätigkeit, die sich ganz besonders in den Gemeindevertretungen auswirken kann und wird.

Die Aufgaben der Frau im kommunalen Leben, sowohl als Wählerin schlechtin wie auch als Abgeordnete der Gemeindevertretung, werden sich nicht nur auf die allgemeinen Ziele der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohlfahrt unseres Volkes zu erstrecken haben, sondern daneben ganz besonders auch auf alle Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, durch die Gesundheit, Familienleben und Volkskultur gefördert werden. Und so ist es im wesentlichen Sache der Frauen, sich der Jugend und ihres Schutzes gegen alle Gefahren anzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß jede Mutter in Dorf und Stadt ihre Aufgaben in Gesundheit und Freudigkeit zu lösen imstande ist.

Die Fragen der sozialen Fürsorge und wirtschaftlichen Notlage treten auf allen Arbeitsgebieten im städtischen und ländlichen Gemeindehaushalt den Abgeordneten klar zutage und machen es ihnen leichter als im Reichs- oder Landesparlament, Abhilfe zu schaffen und praktisch einzugreifen. Dies gilt besonders in Erziehungsfragen. Während dort nur allgemeine Richtlinien ausgearbeitet werden können, wird in der Gemeinde durch eine lebendige Fühlungnahme jene Kleinarbeit geleistet, für welche die Frau ganz besonders geeignet ist. Ihre Mitarbeit wird daher in den Ausschüssen, die sich mit der Armen- und Waisenspflege, der Jugendwohlfahrt — angefangen vom Säugling bis zum schulentlassenen Fortbildungsschüler — und den Schulfragen befassen, ganz besonders erforderlich sein.

Fangen wir der richtigen Reihenfolge halber beim Neugeborenen an. Eine planmäßig durchgeführte Säuglingsfürsorge bildet die Grundlage für die Erstarkung unserer Volkskraft, und auf diesem Gebiet können Frauen ihr Bestes, nämlich mütterliche Arbeit leisten. Sie müssen die Einrichtung, den Ausbau und die Überwachung von Mütterberatungsstellen zweckmäßig durchführen und weitere Hilfsstellen, wie Milchküchen, Mütter- und Säuglingsheime, Krippen und Horte überall wo nötig ins Leben rufen, ebenso wie eine größere Zahl von Kleinkinderfürsorgestellen im

Anschluß an die Säuglingsfürsorge. Dann werden sie sich einzusetzen haben für die Errichtung von Beobachtungsstationen und von Heimen für gefährdete Kinder, für Unterstützung der Jugendpflege durch Bereitstellung von Sportplätzen, Wanderherbergen und Landheimen für Kinder, für bessere Durchführung der Berufsvormundschaft und, wie schon betont, für Vermehrung der freien, besonders weiblichen Einzelvormundschaft. Die Frauen haben ein Anrecht darauf, auf allen diesen Gebieten der Jugendwohlfahrt bei der Durchführung der genannten Aufgaben gehört und zu allen Deputationen, auch in alle Abteilungen der Jugendämter, zugelassen zu werden.

Ebenso liegt der Fall im Erziehungs- und Schulwesen, beides verlangt gebieterisch mehr als bisher die Mitarbeit der Frau. Die neue deutsche Schule muß unserer Jugend mehr unterrichtliche Erziehung als bloßen Unterricht vermitteln, muß ihr ein starkes nationales und religiöses Bewußtsein einpflanzen und darf die Verbindung mit Haus und Familie nicht entbehren. Hierfür setzt sich die Deutsche Volkspartei kräftig ein. Ganz besonders ist ihr auch daran gelegen, vollwertig vorgebildete weibliche Lehrkräfte für den Unterricht und die Leitung von Mädchenschulen zu haben, nach dem Grundsatz, daß der entscheidende Einfluß in der Mädchenbildung der Frau gesichert werden muß. Den Frauen wird auch eine schnelle Durchführung des obligatorischen Fortbildungsschulwesens für Mädchen und der Ausbau des weiblichen Fachschulwesens am Herzen liegen und ferner eine vermehrte Aufnahme hauswirtschaftlicher Fächer in den Unterrichtsplan. Sie werden beim Ausbau der Selbstverwaltung der Schule nach dem Prinzip der Schulgemeinde eine starke Heranziehung der Mutter fordern, auch auf dem Gebiet der Schulgesundheitspflege. Hier eröffnen sich übrigens der Frau als Schulärztin und Zahnärztin, sowie als Schulpflegerin auch eine Reihe dankbarster Berufe. Besonders letztere kann wirksam die Verbindung von Haus und Schule vertiefen. Und sie wird nicht nur bei der körperlichen und sittlichen Bedrohung der Kinder durch ihre Familienverhältnisse rechtzeitig einschreiten, sondern auch den Schulärzten wertvolle Fingerzeige geben und für die Befolgung seiner Anordnungen Sorge tragen können. Auch zur Berufsberatung, deren Ausbau in organischem Zusammenhang und unter planmäßiger Mitwirkung der Schule die Frau fördern und erweitern soll, wird sie in Zukunft in höherem Maße hinzugezogen werden müssen.

Ebenso harren auf dem Gebiete der Ernährungs- und Gesundheitsfürsorge gegenwärtig der Frauen eine Reihe großer, sehr schwerer und zum Teil jetzt noch unlösbar erscheinender Aufgaben. Diese beiden Gebiete sind eng miteinander verknüpft und greifen tief auch in das Leben des Einzelnen und in jeden kleinen Haushalt ein. Die Frau wird daher im

Stadtparlament hier wie dort mit ganz besonderer persönlicher Anteilnahme in allen Fragen zu kämpfen haben. Hier für die Gesunden, dort für die Kranken. Hier gegen den Alkoholismus und den Schleichhandel, dort für Krankenhäuser und Genesungsheime, hier um Lebensmittel und ihre Verteilung, dort für Wöchnerinnen-schutz und Hauspflege, und wie die verschiedenen Aufgaben sonst noch heißen mögen. Auch der Armen- und Waisenspflege, des gesamten Unterstützungswesens sei hier gedacht; überall sinnvoll und gerecht vorzugehen, werden sich vernünftige Frauen stets einig sein, sie werden niemals Arbeitsscheu und -unlust unterstützen können und auch beim Geben nicht das Wohl der Gesamtheit außer Acht lassen.

In engem Zusammenhange mit der Gesundheitsfürsorge und dem gesamten Wohlfahrtswesen steht die Wohnungsfürsorge. Es ist nicht nur die Pflicht, sondern auch eines der heiligsten Rechte jeder Frau im neuen Deutschland — ob sie in der Gemeindevertretung ist oder nicht — an dieser Frage den größten Anteil zu nehmen. Sie ist vielleicht die wichtigste Kulturfrage. Was hat man Besseres als sein Heim, wo lebt und schafft man und birgt Schmerz und Glück? Wo wachsen die Kinder auf, spielen, lernen, essen und schlafen sie? Es ist das Heim, „meine Burg“, wie der Engländer sagt, und er hat recht. Es ist das Stückchen Boden, wo wir wachsen sollen, wie der Baum im Erdreich. Können wir Wurzel schlagen? Ja, wir können es, selbst in der Stadt, wenn unser Haus, unsere Wohnung, eine gesunde, hygienische und sozial einwandfreie Gestaltung hat, Luft und Licht in den Zimmern und auf den Treppen, Wärme und Trockenheit, Sicherheit und Ruhe bietet. Und wir können noch tiefer Wurzel schlagen, je mehr der Kleinhausebau und die Gartenstadt gefördert wird, je mehr in all ihren Teilen die Aufgaben der Wohnungspolitik im Sinne der Wohlfahrtspflege erfaßt und mit den Aufgaben der Gesundheitspflege verbunden, gelöst werden. Hier können Frauen, die in der Wohnungspflege beruflich gut geschult sind, sowohl als hauptamtlich angestellte Beamtinnen als auch als nebenamtliche Hilfskräfte viel dankenswertes leisten. Ihre vermehrte Heranziehung für alle Zweige des Wohnungswesens, sei es die der fachlich vorgebildeten, wie der freiwilligen Hilfskräfte, insbesondere der Hausfrauen als sachverständige Mitglieder von Deputationen, muß eine der ersten Forderungen der Frauen auf diesem Gebiete im Stadtparlament sein. Unsere Vertreterinnen werden ferner die Frage der Siedlung nach gemeinnützigen Gesichtspunkten weiterschauend und einheitlich zu regeln haben. Bodenpolitik und Verkehrsregelung, Bauordnung und Materialbeschaffung, Wohnungsnachweiswesen und Kreditverhältnisse, alles müssen die Frauen kennen, alles sollen sie können.

Es ist so viel, so unendlich viel für die Frau zu lernen, zu begreifen, und schwer wird es ihr jetzt und in Zukunft noch oft werden, was sie da

alles „soll“. Eine Aufgabe, eine Notwendigkeit reiht sich an die andere und zeigt, wie wichtig die Mitarbeit der Frau in der Gemeinde ist. Aber nicht nur hier kann sie der Gesamtheit nützen, zum guten Ende muß sie ihre Stimme erheben in den gesetzgebenden Körperschaften, in den Parlamenten ihres Landes und des Reiches, weil durch diese ja erst die Schaffung der als notwendig erkannten Einrichtungen möglich ist.

Die Frau im Parlament nimmt teil an allen Fragen der inneren und äußeren Politik, und sie wird es dann am sichersten zum Wohle des Ganzen tun, wenn sie sich nie aus der nationalen und sozialen Wirkungssphäre entfernt. Die fortschrittliche Frau muß sozial denken und handeln, das echt deutsche Weib aber auch national, und beide Sphären vereinigt die Deutsche Volkspartei.

An der äußeren Politik, an der gesamten Entwicklung der Dinge u<sup>m</sup> Deutschland, haben die Frauen bisher herzlich wenig Anteil genommen. Das ist eine „Weltfremdheit“ im wahrsten Sinne des Wortes, die aufhören muß. Die Frauen müssen Verständnis für alle Fragen der nationalen und internationalen Politik erhalten und mit für Verbreitung der Kenntnis deutschen Wesens im Ausland sorgen. Zahlreiche Frauenvereine und charitative Verbände unterhalten ja seit langer Zeit schon eine Verbindung mit den Frauen anderer Länder, und diese Brücke sollte die Regierung nicht außer acht lassen. Denn durch die Mitarbeit erfahrener und geschulter Frauen auf diesem Gebiete — in Deutschland wie in den anderen Staaten — kann die so notwendige Verständigung zwischen den Völkern sehr erheblich gefördert werden. Ungebahnt wird sie ja gerade durch die Frauen und die gegenseitige Liebesarbeit an den Kindern, die jetzt so eifrig im Gange ist.

Allerdings wird die national denkende deutsche Frau von heute „völker-versöhnenden Ideen“ an sich sehr skeptisch gegenüberzutreten müssen. Nicht „völker-versöhnend“, sondern „volks-versöhnend“ soll ihr Wirken sein, wie unsere Abgeordnete, Frau Clara Mende, sehr richtig unterscheidet.

Über Anteil nehmen soll die Frau an allen Fragen des auswärtigen Dienstes und fördern, daß auch weibliche Sachverständige für das Gebiet des gesamten Frauenlebens zur Arbeit in der Abteilung des auswärtigen Amtes für Kulturpolitik, für Presse und Unterrichtsangelegenheiten hinzugezogen werden. Ebenso dürfen beigeordnete weibliche Beamte bei den Auslandsvertretungen nicht fehlen. Auch ein anderes Aufgabengebiet im Auswärtigen Amt muß sich in erhöhtem Maße den Frauen erschließen: die Regelung der Auswanderung und endlich die Ab- teilung, die die Verbindung mit den jetzt so schwer kämpfenden Aus- landsdeutschen aufrecht erhält.

Während sich die Frau in der äußeren Politik in allen Fragen für die nationale Ehre und den Bestand des Reiches einzusetzen hat, wird es in der inneren Politik ihre nächste Aufgabe sein müssen, de facto jene Gesetze

abändern bez. abschaffen zu helfen, die sie und ihre Mitschwester benachteiligen und die Heranziehung des weiblichen Geschlechtes auf all den oben näher erwähnten Gebieten durchzusetzen.

Wenn Schleiermacher der Frau zuzurufen: „Daß Dich gelüsten nach der Männer Bildung, Kunst, Weisheit und Ehre“, so weist er ihr — recht verstanden — damit den Weg zu einem vollen Menschentume. Diejenigen Frauen, die dieses Ziel erreichen, werden die Grundsätze der Frauenrechte im neuen Deutschland mit Blut und Leben erfüllen, denn ihrer Tüchtigkeit muß und wird freie Bahn werden. Und das, was heute noch im Prinzip nur der Sieg einer Klasse ist, wird zum Sieg der Frau als Einzelpersonlichkeit werden, zu ihrer tatsächlichen Gleichberechtigung und Gleichachtung mit dem Manne.

Berlin-Wilmersdorf, im Januar 1920.

DEMCO  
PAMPHLET BINDER  
Photomount

